



HVBG

HVBG-Info 24/1992 vom 17.09.1992, S. 2116 - 2117, DOK 124.200/091

§ 1156 Abs. 3 Satz 1 RVO - Frage, ob der wieder zuständig werdende Originär-Träger von Amts wegen tätig werden muß

§ 1156 Abs. 3 Satz 1 RVO in der Fassung des RÜG;
hier: Frage, ob der wieder zuständig werdende Originär-Träger von
Amts wegen tätig werden muß

Der ad hoc-Ausschuß zu Fragen des Renten-Überleitungsgesetzes hatte sich mit der Frage zu befassen, ob der West-Träger, der bei Verzug des Rentenberechtigten in die frühere DDR seine Leistung gemäß dem früher geltenden Wohnsitzgrundsatz einstellte, von sich aus zu ermitteln hat, ob ein Anwendungsfall des § 1156 Abs. 3 Satz 1 RVO vorliegt. Nähere Ausführungen hierzu sowie ein Lösungsvorschlag sind in dem als Anlage beigefügten Vermerk vom 28.07.1992 enthalten. Diesem Vorschlag hat der ad hoc-Ausschuß zugestimmt. Danach kann prinzipiell davon ausgegangen werden, daß Anwendungsfälle des § 1156 Abs. 3 Satz 1 über den Träger nach besonderem Verteilungsschlüssel oder den Berechtigten selbst an den originären West-Träger herangetragen werden.

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00003945 = Schreiben an die Hauptverwaltungen vom 08.09.1992